

## Mandatsgebiet Syrien und Libanon

### Cour de Cassation de Syrie

Heirs Rizkallah Ghaz c. Dme Marie Assouad et consorts. 27 janvier 1930. (Sirey 1931, 4, 17)

Staatensukzession — Fortgeltung des alten muselmanischen Erbrechts.

1. Solange nicht der Nachfolgestaat es ausdrücklich aufgehoben, gilt das Zivilrecht weiter.

2. Dies gilt auch von dem Gewohnheitsrecht, soweit es nicht aus der Übung gekommen oder ausdrücklich abgeschafft ist.

3. Im Mandatsgebiet Syrien finden noch die Bestimmungen des alten muselmanischen Rechtes, wie es bis zum Vertrag von Sevres gegolten hat, Anwendung.

## Tschechoslowakei

### Oberstes Verwaltungsgericht in Prag

17. Februar 1931. (Juristen-Zeitung f. d. tschechoslow. Rep. 1932, Beilage S. 1. Nr. 991)<sup>1)</sup>

Sprachenrecht — Zurückweisung einer Revisionsbeantwortung — Verletzung des Sprachengesetzes.

*Der Ausspruch des Obersten Gerichtes in Brünn, der eine Revisionsbeantwortung als den Sprachenvorschriften nicht entsprechend zurückweist, ist ein Akt gerichtlicher Rechtsprechung.*

*Die Revisionsbeantwortung ist damit nicht nur vom verwaltungsrechtlichen, sondern auch vom zivilprozessualen Gesichtspunkt aus erledigt.*

*Wenn später von der zuständigen Verwaltungsbehörde, dem Justizministerium eine Verletzung des Sprachenrechtes festgestellt wird, so ist doch eine Abhilfe nicht mehr möglich, da die Sache endgültig erledigt ist.*

Aus den Gründen:

Im Rechtsstreite der Klägerin »Oberschlesischer Knappschaftsverein« in Tarnowitz, derzeit in Gleiwitz und des Spolka bracka in Tarnowskie Gory gegen die beklagte Firma Vitkovicer Steinkohlengruben in Mähr. Ostrau wegen Ersatzes des durch die Entwertung des Lazarettes verursachten Schadens wurde das Urteil des Kreisgerichtes

<sup>1)</sup> Die Entscheidung widerspricht der oben S. 157 abgedruckten Entscheidung des Kammergerichtes Berlin, auf die statt einer ausführlichen Kritik verwiesen wird. Die Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichtes würde zu dem Ergebnis führen, daß der Sprachenschutz insoweit illusorisch wäre, als das gegen die sprachrechtlichen Bestimmungen verstoßende ordentliche Gericht zur endgültigen Entscheidung berufen ist.